

SATZUNG

der Stadt Neubukow

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 07.12.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührenggegenstand

(1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2022 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührenansatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührenansatz beträgt ab dem 01.01.2022 **0,000619 €/m²**.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung vom 11.12.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Neubukow, den 08.12.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 08.12.2021


Roland Dethloff
Bürgermeister



**Kalkulation
zu § 3 Absatz 2**

Stand: 31.10.2021

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 07.04.2021

184,7330 ha.

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

184,7330 ha * Faktor 1,0 = 132,68 BE
 * Hebesatz von 5,00 € ergibt Beitrag von 663,40 € *Erhöhung ab 2023!*

	Kostenart	2022	2023	2024
1.	Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberanteile)	392,62 €	402,43 €	412,49 €
2.	Sachkosten	12,78 €	13,10 €	13,43 €
3.	Verwaltungskosten	62,82 €	64,39 €	66,00 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	468,22 €	479,92 €	491,92 €
5.	Verbandslasten (Beträge und Umlagen)	663,40 €	663,40 €	663,40 €
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	1.131,62 €	1.143,32 €	1.155,32 €
7.	Gebührenfähige Flächen (m ²)	1.847.330,00	1.847.330,00	1.847.330,00
8.	Jahresgebühr (Zeile 6 ./ Zeile 7)	0,000613 €	0,000619 €	0,000625 €
9.	Durchschnittsgebühr 2022 - 2024	0,000619 €		

Personalkosten: E 6 Stufe 6 30 h/Woche) (brutto) = 2.475,04 €
 (Für Folgejahr um (Tariferhöhung 4/2022 berücksichtigt!)
 jeweils 2,5 % erhöht) (AG-Anteile 23 %) 569,26 €
 13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile 3.044,30 €
 monatlicher Durchschnittsverdienst: 3.297,99 €
 = 2,5 Arbeitstage 392,62 €

2,5 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

Sachkosten: Porto (etwa 11 Briefe) á 0,85 € 9,35 €
 (Für Folgejahr um Papier/Umschläge 0,29 €
 jeweils 2,5 % erhöht) Druck (inkl. Druckerpatronen) 3,14 €
12,78 €

Verwaltungsgemeinkosten: Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes
 (Für Folgejahr um des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (21 AT) 659,60 €
 jeweils 2,5 % erhöht) **62,82 €**

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von
0,000619 €**